

VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) für das Studienjahr 2021/22.

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramtsstudium an Schulen gem. § 52e HG idgF durch. Das Aufnahmeverfahren im Studienjahr 2021/22 besteht aus einem allgemeinen Teil in Form eines zweistufigen Verfahrens, das aus einem Online Self-Assessment und dem Nachweis der fachlichen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) besteht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2021/22 an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die am 01.05.2021 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
 4. Wer bereits das Aufnahmeverfahren für das Lehramt Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich für das Studienjahr 2021/22 positiv absolviert hat, die allgemeine Universitätsreife jedoch

erst später erbringen kann, muss nach Erlangung der allgemeinen Universitätsreife kein weiteres Aufnahmeverfahren absolvieren.

5. Studienwerber*innen, die gem. Z 2 oder 3 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) anstreben, haben den Nachweis der fachlichen Eignung (§ 5) jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2021/22 durch ein Online Self-Assessment sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle Studienwerber*innen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **01. März 2021 und 22. August 2021** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die Studienrichtung anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber*innen einen Aktivierungslink zum Online Self-Assessment.
- (4) Pro Studienwerber*in ist nur eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das Online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (Lehrer*innen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Die Absolvierung des Online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das Online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 22. August 2021 absolviert werden.

Die Frist zur Absolvierung des Online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) haben entsprechend dem Curriculum die fachliche Eignungsfeststellung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erfolgreich abzulegen.
- (2) Der Haupttermin für das Eignungsfeststellungsverfahren ist am 1. Juni 2021. Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf www.lehrerin-werden.at zu erfolgen. Der Nebentermin für das Eignungsfeststellungsverfahren ist am 1. September 2021. Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf www.lehrerin-werden.at zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die Absolvierung des Online Self-Assessments gem. § 4.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2021/22 oder für das Sommersemester 2022 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (3) Für die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) ist eine persönliche Antragstellung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.